

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 10.03.2025, 08:04:37

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Klaus Zenz (SPÖ)

Fraktion(en): SPÖ

Zuständiger Ausschuss: Finanzen

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Mario Kunasek, Landesrat Dipl.-Ing. Willibald Ehrenhöfer

Betreff:

Integrative und soziale Betriebe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen des Landes stärker berücksichtigen

Die öffentliche Hand trägt als Vorbild eine besondere Verantwortung für die Förderung einer inklusiven Gesellschaft. Integrative Betriebe, die gezielt Menschen mit Behinderungen oder anderen Benachteiligungen beschäftigen, ermöglichen diesen eine aktive gesellschaftliche Teilhabe und leisten damit einen wertvollen Beitrag. Das österreichische Bundesvergabegesetz (BVerG 2018) gibt öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, soziale Zielsetzungen gezielt in Vergabeverfahren zu berücksichtigen (§ 23 iVm § 20 Abs 6). So können öffentliche Aufträge entweder ausschließlich geschützten Werkstätten, integrativen Betrieben oder ähnlichen Unternehmen vorbehalten oder an Programme mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen geknüpft werden.

Diese Unternehmen spielen eine zentrale Rolle bei der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen und fördern Chancengleichheit. Daher sollten sie in öffentlichen Vergabeverfahren besonders berücksichtigt werden. Insbesondere das Land Steiermark sowie die Gesellschaften des Landes und Wirtschaftsbetriebe können durch die gezielte Bevorzugung integrativer und sozialer Betriebe wichtige Impulse für den gesamten Markt setzen. Die bewusste Einbindung dieser Betriebe trägt zu einer nachhaltigen, sozial ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung bei und verringert langfristig die Abhängigkeit von öffentlichen Förderungen.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

- Das Landes Steiermark sowie die Gesellschaften des Landes und Wirtschaftsbetriebe müssen bei zumindest einem Drittel seiner Verfahren zur Vergabe von Aufträgen eine Bevorzugung integrativer Betriebe gem. § 23 BVerG 2018 vorsehen.

Unterschrift(en):

